

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturgarten – Schwerin wächst zusammen e.V.“ im folgenden “Verein” genannt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer VR10153 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist der ehemalige Zentralschulgarten, Wismarsche Str. 282 in 19053 Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind Umweltschutz, Erziehung, Bildung und Kultur. Diese Ziele werden verwirklicht durch
  - Sammlung und Weitergabe von Kenntnissen zur Erzeugung, Lagerung und Konservierung ökologischer Lebensmittel,
  - Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit der Nutzung erneuerbarer Energien,
  - Jugendhilfe in Form von Berufsorientierung und Workshops,
  - fachlichen, sozialen, interkulturellen und generationsübergreifenden Erfahrungsaustausch,
  - biologischen, ökologischen und kulturellen Umweltschutz zur Sicherung der Lebensgrundlagen,
  - Nutzung der Möglichkeiten des Geländes für soziale und therapeutische Ziele,
  - Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht und damit die Sicherung der Bestäubung des Obstes und vieler anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen sowie der Wildflora zum Nutzen der Allgemeinheit.
2. Mit unserer Arbeit wenden wir uns an Menschen, die praxisorientierte Erfahrungen machen möchten.

Wir ermöglichen es, die komplexen Strukturen des biologisch bewirtschafteten Gartens neben seinen therapeutischen und handwerklichen Dimensionen mit allen Sinnen zu erleben und wahrzunehmen.

Mit diesen einzelnen, erlebbaren Arbeitsbereichen, zu denen auch die nachhaltige Bienenwirtschaft zählt, soll die Möglichkeit zur Bildung und Erweiterung des Wissens von sinnvollen, naturnahen Lebenszusammenhängen gegeben werden.

Führungen und Projektarbeit werden ergänzt durch z.B. Kurse, Vorträge, Seminare, kulturelle Veranstaltungen und Beratungen.

3. Zur Erfüllung dieser Zwecke sollen Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Verbandszugehörigkeit**

Es wird eine Mitgliedschaft im Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. angestrebt.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§§ 55 und 56 AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Kulturverein Hof Medewege e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus: Ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen (Erwachsene, Jugendliche von 14 bis 17 Jahre) und juristische Personen sein, die sich zur Satzung des Vereins bekennen und dessen Aufgaben fördern.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen (Erwachsene) und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins materiell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung) können ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Aufnahmemonats.
6. Mit dem Stellen des Aufnahmeantrags erkennen die Antragsteller die Vereinssatzung an.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet personenbezogene Daten, von denen sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Verein Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
2. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren Pflichten / Vorgaben nach den jeweils geltenden Vereinsrichtlinien bei allen Aktivitäten zu beachten.
3. Die ordentlichen Mitglieder behandeln die Anlagen und Ausrüstungen pfleglich und wirken regelmäßig an der Bewirtschaftung des Objektes mit. Eine regelmäßige Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins ist gegeben, wenn das Mitglied an mindestens 3 der zahlreichen Jahresaktionen (z.B. Frühjahrsputz, Grundbestellung, Sommeraktion, Ernte, Winterfestmachung) teilgenommen hat. Die Jahresaktionen werden analog der Regelungen in § 12 (2) der Satzung bekanntgemacht.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Kulturgartenflächen und Gebäude unter Beachtung der Gartenordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
2. Ordentliche Mitglieder wählen den Vorstand und den Abteilungsleiter der Abteilungen, denen sie angehören. Ihnen steht das Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Eine Vertretung von minderjährigen Mitgliedern durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Mitglieder können ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
3. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende jedes Quartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:
  - wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitrags- oder Umlagezahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
  - wegen eines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, durch das die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
5. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem das betroffene Mitglied angehört worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
6. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
7. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen. Außerdem gehören die Abteilungsleiter als Beisitzer dem erweiterten Vorstand an.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere stimmberechtigte Vereinsmitglieder gemäß § 30 BGB zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bestellen und abzurufen und deren Wirkungskreis zu bestimmen. Für die dauerhafte Bestellung eines Geschäftsführers ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig
6. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind auf Antrag gegen Nachweis zu erstatten. Eine Ehrenamtsentschädigung ist möglich.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden statt:
  - mindestens einmal jährlich;
  - wann immer es im Interesse des Vereins erforderlich ist;
  - wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Aushang am Sitz des Vereines mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Allen Mitgliedern, die dem Vorstand eine E-Mailadresse mitgeteilt haben, muss die Einladung darüber hinaus per E-Mail zugestellt werden. Der Fristenlauf für die Ladung dieser Mitglieder beginnt mit der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss

bestimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Angelegenheiten:
  - Beschluss über den Finanzplan und die Jahresrechnung des Vereins,
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Kassenprüfers und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Bestätigung eines Geschäftsführers
  - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden diese Änderung vor den Wahlen durchgeführt),
  - Erlass der Beitragsordnung und Beschluss über Umlagen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung,
  - Auflösung des Vereins.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden, Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ausgenommen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, soweit dieser nicht gemäß § 8 (5) dem Vorstand obliegt, und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; falls ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
10. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Abteilungen des Vereins**

1. Für die im Verein betriebenen Sparten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen fachlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die jeweilige Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss.

3. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung beauftragt ein fachkundiges Mitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes ist, oder ein Nichtmitglied mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Prüfung soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigen und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel dokumentieren.
2. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung des Prüfungszeitraums hat der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Wahl des Rechnungsprüfers erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl bzw. Verlängerung des Prüfungsauftrages ist zulässig.

### **§ 14 Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden elektronisch gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung der Weitergabe seiner Daten an Nicht-Vorstandsmitglieder, selbst wenn dies anderenfalls im Rahmen der Aufgaben und Zwecke des Vereins statthaft wäre,
  - auf schriftliches Verlangen nach Beendigung der Mitgliedschaft Löschung seiner Daten.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist diesbezüglich beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Stand: 11.01.2020



## **Nicht Teil der Satzung ist folgender Entwurf einer**

### **GESCHÄFTSORDNUNG**

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
  - Erlass von Ordnungen,
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder
3. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt entweder in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt, oder im Umlaufverfahren per Email
4. Der Vorsitzende legt die Frist zur Abstimmung über eine Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.
5. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail- Empfänger beweispflichtig.
6. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
7. Gibt ein Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
8. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder zum Ruhenlassen ihres Amtes verpflichten und andere ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine grobe Verletzung von Amtspflichten vorliegt. Im ersten Fall muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um die Mitgliederversammlung über eine Amtsenthebung des betroffenen Vorstandsmitglieds entscheiden zu lassen. In jedem Fall ist der Betroffene vor der Entscheidung durch den Vorstand anzuhören. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
9. Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.